

**Sitzungsvorlage Nr. 2510/2022**

<b>Federführendes Amt:</b>	Bauamt		
<b>Behandlung</b>	<b>Gremium</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
Anhörung	Ortschaftsrat Asperglen	17.02.2022	öffentlich
Entscheidung	Ausschuss für Bauen, Verkehr und Umwelt	22.02.2022	öffentlich

**Anbau Balkon im Erd- und Obergeschoss, Kieselhofstraße 6, Necklinsberg**

**Beschlussvorschlag**

1. Das Einvernehmen der Gemeinde für den Anbau eines Balkons im Erd- und Obergeschoss am Gebäude Kieselhofstraße 6, Flst. Nr. 17/1 in Necklinsberg wird hergestellt.
2. Das Einvernehmen der Gemeinde für die erforderliche Befreiung von der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung „Riegelshaldenquelle“ sowie die Quelle im „Hägele“ aufgrund der Lage in Zone II des Wasserschutzgebietes wird hergestellt, sofern die Merkblätter „Bauen im Wasserschutzgebiet“ des Landratsamtes beachtet werden.

**Sachverhalt**

Geplant ist, auf dem Grundstück Flst Nr. 17/1, Kieselhofstraße 6 Necklinsberg auf der Nordseite des bestehenden Wohngebäudes im Erdgeschoss und Obergeschoss einen Balkon anzubauen bzw. zu erweitern. Der Balkonanbau hat im Erd- und Obergeschoss jeweils eine Größe von 3 m x 3 m. Zum Balkon im Erdgeschoss führt eine bestehende Treppe, welche Bestandteil des ursprünglichen Balkons im Erdgeschoss war. Die Balkone kommen mit Streifen- und Einzelfundamenten sowie mit einer Tragkonstruktion aus Stahl zu Ausführung.

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich der Abgrenzungs- und Abrundungssatzung Necklinsberg. Das Vorhaben ist nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

### **Stellungnahme der Verwaltung**

Das Vorhaben fügt sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die nähere Umgebung ein. Belange der Gemeinde sind nicht berührt.

Aufgrund der Lage in Zone II des Wasserschutzgebietes bedarf es einer Befreiung der Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Trinkwasserfassung „Riegelshaldenquelle“ sowie die Quelle im „Hägele“. Bei Beachtung der Merkblätter „Bauen im Wasserschutzgebiet“ bestehen gegen das geplante Bauvorhaben keine Bedenken.

Anlage/n:

Lageplan

Schnitt

Ansichten Nord und Ost